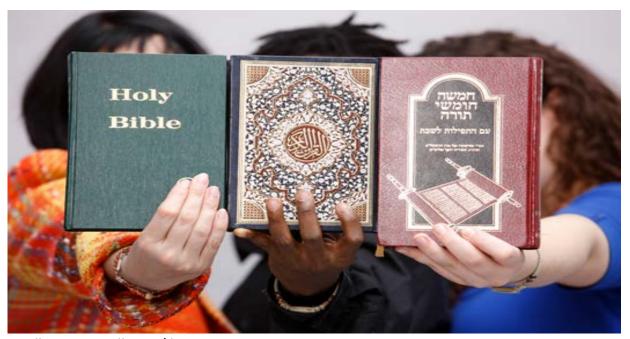


# Projektförderung Interreligiöser Dialog mit Bezug zum Islam

Die Bundesregierung unterstützt Initiativen zum besseren Verständnis zwischen den Religionen in Deutschland. Dazu fördert das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Projekte des interreligiösen Dialogs von und mit Musliminnen und Muslimen.



Quelle: picture-alliance/dpa

Bei der Förderung von Projekten des interreligiösen Dialogs mit Bezug zum Islam handelt es sich vor allem um Maßnahmen von muslimischen, christlichen, jüdischen und/oder dialogischen bzw. trialogischen Trägern, die sich an Multiplikatoren (haupt- und ehrenamtliche Mitglieder der verschiedenen religiösen Gemeinschaften) aus den Bereichen Religion, Gesellschaft und Politik richten. **Ziele der Förderung sind u. a.** 

- ein besseres Verständnis füreinander, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Glaubensinhalte und Religionsausübung,
- der Austausch über Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweiligen religiösen Gemeinschaften, zur Förderung des Zusammenlebens und Zusammenhalts in der Gesellschaft,
- der Austausch zu gesellschaftlichen Themen aus interreligiöser Perspektive sowie
- die Etablierung von Formaten der Begegnung und des Austauschs.

## Zielgruppen der Maßnahmen sind u.a.

- Haupt- und ehrenamtliche Multiplikatoren religiöser Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der muslimischen Zivilgesellschaft,
- Multiplikatoren in Bildungseinrichtungen, Vereinen, Verwaltungen, Wissenschaft und Unternehmen.

# Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind insbesondere gemeinnützige Organisationen.

Projektanträge von Organisationen der muslimischen Zivilgesellschaft oder Projektanträge von Trägern in Kooperation mit Organisationen der muslimischen Zivilgesellschaft werden bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Von Vorteil sind Erfahrungen in der Projektdurchführung, insbesondere mit den oben genannten Zielgruppen. Notwendige Fähigkeiten (ggf. Unterstützung durch Kooperationspartner) müssen nachgewiesen werden. Wenn möglich sollte auf schon bestehendem Material und/oder früheren Projekten aufgebaut oder gegebenenfalls mit deren Trägern kooperiert werden.

# <u>Allgemeines</u>

Die Förderung von Projekten des interreligiösen Dialogs erfolgt nach Maßgabe von Kapitel 0601 Titel 685 19 ("Kosten der Deutschen Islam Konferenz sowie Förderung von Projekten zur Umsetzung der Ziele der DIK und des interreligiösen Dialogs mit Bezug zum Islam") des öffentlichen Bundeshaushaltsplans, der jeweils für ein Haushaltsjahr gilt.

Bei der Förderung handelt es sich um die Bezuschussung von Projekten aus Mitteln der öffentlichen Hand. Es wird daher erwartet, dass der Antragsteller eigene Finanzmittel oder aber unentgeltliche Eigenleistungen, z. B. der Einsatz vorhandener Infrastruktur oder unentgeltliche Leistungen durch Vereinsmitglieder (siehe im Antragsvordruck Nr. IV), in angemessener Höhe einbringt. Grundsätzlich ist die Kumulierung von Mitteln aus unterschiedlichen Fördertiteln des Bundes möglich. Ob eine Kumulierung im Zusammenhang mit der beantragten Förderung aus dem DIK-Titel möglich ist, wird auf der Grundlage des eingereichten Projektantrages entschieden.

Anträge für Maßnahmen, die im ersten Halbjahr stattfinden, sollten i. d. R. bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres, Anträge für das zweite Halbjahr bis zum 31. März des Förderjahres beim BMI eingegangen sein.

Die Zuwendung kann i.d.R. für den Zeitraum bis zum 31. Dezember des aktuellen Förderjahres bzw. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Folgejahres beantragt werden.

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit der Projekte erfolgt durch das Referat H I 5 im BMI. Der Zuwendungsbescheid und die weitere Bearbeitung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt Köln, Referat ZMV I 8.

Die Anträge sind postalisch unterschrieben zu richten an das

Bundesministerium des Innern und für Heimat Referat H I 5

11014 Berlin

Eine Kopie des Antrags ist per Mail zu richten an: HI5@bmi.bund.de

# Voraussetzungen für die Förderung

An der Durchführung des Projektes muss ein **erhebliches Bundesinteresse** bestehen. Hierbei handelt es sich um **zwei Anforderungen**:

- 1. Damit der Bund ein Interesse daran hat, ein Projekt mit seinen Mitteln zu unterstützen, muss die Finanzierungskompetenz für das Vorhaben erkennbar beim Bund liegen. Das Projekt muss also eine Aufgabe des Bundes berühren (Artikel 104a Abs. 1 GG: soweit das GG nichts anderes bestimmt, finanzieren Bund und Länder ihre Aufgaben jeweils selbst).
- 2. Das Bundesinteresse muss erheblich sein. "Der Umstand, dass eine Förderung durch den Bund wünschenswert oder sinnvoll ist, rechtfertigt noch keine Zuwendung. Es müssen besondere Gesichtspunkte hinzutreten" (Dittrich, Kommentar zu Paragraph 23 BHO). Die Bewertung hierüber wird auf Grundlage der Projektbeschreibung getroffen. Deshalb sollte darlegt werden, wodurch und inwieweit die Förderung des interreligiösen Dialogs, mit dem beantragten Projekt umgesetzt werden kann. Bei der Entscheidung über die Förderung wird auch die Nachhaltigkeit bzw. Zukunftsfähigkeit der eingereichten Projekte berücksichtigt. Projekte, bei denen nicht erkennbar ist, dass sich positive Folgen über das Projekt hinaus entwickeln, können deshalb nicht gefördert werden. Ebenso wenig können Projekte gefördert werden, die regional begrenzt sind und keine Wirkung über eine Region hinaus entwickeln. Im Falle von Modellprojekten müssen deren Ergebnisse so aufbereitet werden, dass sie auf andere Träger im Anschluss übertragbar sind.

#### Information:

Im Falle von Projekten mit einer Fördersumme von bis zu 15.000,00 € und/oder einem regionalen Charakter wird auf die Möglichkeit der Förderung über das Projekt "Weißt Du, wer ich bin (WDWIB)" hingewiesen und gebeten, zunächst dort einen Antrag zu stellen. Im Rahmen von WDWIB besteht die Möglichkeit, dass neben überregionalen auch regionale Maßnahmen aus Mitteln des Bundes gefördert werden. Weitere Informationen dazu, finden Sie auf der folgenden Webseite: https://www.weisstduwerichbin.de/bewerben

Zudem muss hinsichtlich der Förderung aus dem genannten Titel der Inlandsbezug überwiegen. Antragsberechtigt sind daher grundsätzlich nur Organisationen im Inland. Zudem können aus dem genannten Titel grundsätzlich auch keine Maßnahmen, die einen inhaltlichen Schwerpunkt auf auswärtigen Themen haben, gefördert werden.

## Darüber hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.
- Beim Antragsteller muss eine geordnete Geschäftsführung gesichert erscheinen.
- Zuwendungen des Bundes sind subsidiär einzusetzen. Eine Zuwendung darf grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn das Bundesinteresse ohne sie nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Finanzierung eines Projekts ist grundsätzlich Sache des Trägers, der zunächst alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen muss. Da der Träger üblicherweise auch ein eigenes Interesse an der Durchführung des Vorhabens hat, sind zur Finanzierung in erster Linie Eigenmittel anzusetzen. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse Dritter, sind diese angemessen an der Finanzierung zu beteiligen. Für den ggf. verbleibenden Fehlbedarf können Bundesmittel beantragt werden.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn ein Antragsteller über keine eigenen Barmittel verfügt, kann für die Bewertung des Eigenmittelanteils eine unentgeltliche Eigenleistung, wie das Nutzen eigener Infrastruktur oder das Einbringen von Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern anerkannt werden (siehe Antragsvordruck Nr. IV).

 Organisationen oder Personen, bei denen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, insbesondere solche Organisationen, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder erwähnt werden, dürfen an dem zu fördernden Projekt nicht beteiligt sein. Der Zuwendungsgeber kann hierzu gesondert Auflagen erlassen.

# **Erforderliche Unterlagen**

Es ist das Antragsformular (xlsx-Datei; <u>Link DIK-Webseite</u>) zu verwenden. Dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein detaillierter Finanzierungsplan, der die einzelnen Ausgabepositionen nachvollziehbar darstellt und ggf. deren Notwendigkeit begründet. Einnahmen Dritter sind nachzuweisen (Zuwendungsbescheide oder -zusagen) und die Zusammensetzung der Eigenmittel darzustellen (z. B. Teilnehmergebühren, Spenden, anteilige Verwaltungskosten). Bei Anträgen über mehrere Haushaltsjahre, sind im Finanzierungsplan die geplanten Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr gesondert aufzuführen.
- eine detaillierte Projektbeschreibung. Hierfür ist die Musterprojektbeschreibung (docx-Datei; Link DIK-Webseite) zu verwenden, die das Vorhaben im Einzelnen darstellt, die mit der Maßnahme verfolgten Ziele angibt, die geplanten konkreten Aktivitäten zur Erreichung der Ziele beschreibt, mögliche Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung angibt und einen Zeitplan enthält. Aus der Projektbeschreibung sollte deutlich werden, wie die nachfolgenden Erfordernisse umgesetzt werden:

# (A) "Nachhaltigkeit":

die Sicherstellung, dass Informationen zum Projekt bzw. die Projektergebnisse auch über die Dauer der Förderung hinaus nutzbar gemacht werden können. Bspw. können im Rahmen des Projektes Multiplikatoren für die Projektinhalte gewonnen werden, oder Produkte der Öffentlichkeitsarbeit, oder audiovisuelle Produkte, wie Videos, Podcasts o.ä. oder Textprodukte für eine nachhaltige Nutzung der Projektergebnisse verwendet werden.

## (B) "Überregionalität":

die Sicherstellung, dass das Projekt in seiner Umsetzung überregional stattfindet, d.h. nicht auf einen Ort begrenzt und mindestens drei Bundesländer umfasst. Soll sich ein Projekt auf eine Region begrenzen, muss dargelegt werden, warum das Projekt modellhaft ist (siehe auch oben Informationshinweis).

# Der Projektbeschreibung sind beizufügen:

- Einladungen,
- Veranstaltungsprogramm,
- projektrelevante Informationen (Angaben zu Referenten, Teilnehmern, beteiligten Organisationen etc.),
- Produkte der Öffentlichkeitsarbeit,
- ggf. Vereinsregisterauszug,
- Satzung,
- Bescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit.

# Kontakt zwischen dem Bund und Projektträger:

- Antragsteller erhalten nach Eingang aller oben aufgeführten Unterlagen, nach eingehender Prüfung, eine Mitteilung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), ob grundsätzlich eine Förderung in Aussicht gestellt werden kann.
- Die weitere Bearbeitung übernimmt im Anschluss das Bundesverwaltungsamt (BVA). Sofern der Antrag auf Projektförderung bewilligt wird, erhält der Antragsteller einen Bescheid des mit der finanziellen Abwicklung beauftragten BVA.
- Um die oben benannten Erfordernisse während des Projektes sicherzustellen, bleiben Bund und Projektträger, auch während der Projektphase, im ständigen zeitnahen Austausch.

# **Erfolgskontrolle**

Über die Verwendung der Bundesmittel ist mit einem Verwendungsnachweis und einem Sachbericht Rechenschaft abzulegen. Geprüft wird, ob der Zuwendungszweck (Vorhaben mit den veranschlagten Mitteln in der geplanten Art und Weise durchgeführt?) erfüllt wurde, aber auch, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel erreicht wurde. Bei dieser – mittels des Sachberichts durchzuführenden – Erfolgskontrolle handelt es sich um eine Gegenüberstellung der in der Projektbeschreibung formulierten Ziele und dem tatsächlich Erreichten.

# **Kontakt**

Bei Fragen inhaltlicher oder auch zuwendungsrechtlicher Art, kontaktieren Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: <u>HI5@bmi.bund.de</u>

Skizzieren Sie darin bitte kurz Ihr Anliegen und teilen Sie mit, wie Sie am besten erreicht werden können.